



Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Wichtige Informationen, um für
den Ernstfall vorzusorgen.



Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Auch wenn man solche Themen gerne verdrängt: Unfälle, Krankheit oder Alter können dazu führen, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Ehepartner, Kinder oder nahe Verwandte können in einer solchen Situation nicht automatisch für Sie handeln oder Sie rechtlich vertreten. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es nämlich kein gesetzliches Vertretungsrecht von Eheleuten untereinander oder von Kindern gegenüber ihren Eltern. Damit Ihre Interessen im Falle des Falles gewahrt bleiben und Ihre Angelegenheiten geregelt werden können, sieht das Recht verschiedene Möglichkeiten vor.

Rechtliche Betreuung

Für den Fall, dass Sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können, kann das Gericht für Sie eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen. Vorzugsweise wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt. Wenn dies nicht möglich ist, bestellt das Gericht eine Berufsbetreuerin oder einen Berufsbetreuer. Diese bzw. dieser kann in genau bestimmten Bereichen, den sog. Aufgabenkreisen, für Sie handeln. Aufgabenkreise sind beispielsweise Wohnungs- und

Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitssorge. Dabei sind grundsätzlich Ihre Wünsche zu beachten, solange dies auch Ihrem Wohl entspricht.

Wichtig ist: Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht. Eine Betreuung ist beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn es eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten gibt, die oder der Sie rechtsgeschäftlich vertreten kann. Dies kann durch eine Vorsorgevollmacht geschehen. Gibt es keine Vorsorgevollmacht, wird eine Betreuung nur für die Aufgabenkreise eingerichtet, in denen Sie Ihre Angelegenheiten nicht selber regeln können. Und schließlich darf eine Betreuung nur solange andauern, wie Sie sie benötigen.

Gerichtliches Verfahren

Für die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers ist das Betreuungsgericht zuständig. Sie können selbst den Antrag auf Bestellung stellen. Aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können dies anregen. Das Gericht prüft dann, ob eine Betreuung erforderlich ist. Stellt das Gericht fest, dass eine Betreuung erforderlich ist, erlässt es einen Beschluss, in dem u. a. aufgeführt wird, auf welche Aufgabenkreise sich die Betreuung bezieht und wer Betreuerin oder Betreuer ist. Die Kosten, die durch das Betreuungsverfahren entstehen, sind – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation – ggf. von der betreuten Person zu tragen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht dient dazu, eine Person Ihres Vertrauens für den Fall zu bevollmächtigen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten zu regeln. Das kann beispielsweise die Erledigung

von Bank- oder Versicherungsgeschäften sein oder der Abschluss eines Heimvertrags. Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt und können Sie ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selber erledigen, folgt grundsätzlich ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann deshalb in vielen Fällen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern.

Auf der Internet-Seite des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen finden Sie hierzu nähere Informationen (**www.betreuung.nrw.de**).

Sie können eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr registrieren lassen. Dann ist gewährleistet, dass die Vorsorgevollmacht später berücksichtigt wird. Nähere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite des Zentralen Vorsorgeregisters (**www.vorsorgeregister.de**).

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen medizinisch behandelt werden möchten, falls Sie dies



aufgrund von Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden können. In einer Patientenverfügung können Sie insbesondere festhalten, ob Sie unter bestimmten Umständen lebensverlängernden Maßnahmen zustimmen oder diese ablehnen. Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wichtig ist, dass zwischen der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung streng zu unterscheiden ist. Während die Vorsorgevollmacht regelt, wer Sie im Falle des Falles rechtlich vertreten kann, betrifft die Patientenverfügung ausschließlich die Frage, welche medizinischen Maßnahmen Sie für den Fall wünschen, dass Sie diesen Wunsch nicht mehr selbst äußern können.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht sowie Hilfestellungen für ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie Bevollmächtigte erhalten Sie bei den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Eine Liste der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden können Sie auf der Internetseite des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen abrufen (**www.betreuung.nrw.de**).

Weiterführende Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auf der Internet-Seite des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sowie in der Broschüre „Patientenverfügung“, die auf der Internet-Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (**www.bmjv.de**) abrufbar ist.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 47/Stand: Juli 2015

Alle Broschüren und Faltpfeile des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de